

Paderborner Erklärung – Forderungen zur Novellierung des UVP-Gesetzes

Der Vorstand der UVP-Gesellschaft e.V., ihr wissenschaftlicher Beirat und die Leitungsgremien der Landesgruppen haben folgende Erklärung zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vom 16.4.2014 verabschiedet. Sie trägt den Titel „Paderborner Erklärung“, weil der Beschluss, ein Positionspapier zu erstellen, auf der Vorstands- und Beiratssitzung der UVP-Gesellschaft im April 2015 in Paderborn gefasst wurde.

Vorprüfung des Einzelfalls/Screening

1. Die Rechtsvorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls für Vorhaben der Anlage 1 Spalte 2 UVPG sind deutlich zu vereinfachen. Dabei ist die grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer UVP hervorzuheben, die ausnahmsweise nur dann nicht besteht, wenn erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Die derzeitige Umsetzung der EU-Vorschriften über das sogenannte Screening führt dazu, dass in Deutschland die Vorprüfung in der überwiegenden Zahl der Fälle zum Ergebnis kommt, eine UVP-Pflicht bestehe nicht. Das widerspricht dem Ursprungsgedanken der UVP-RL, dass alle Projekte des Anhangs II grundsätzlich geeignet sind, Auswirkungen auf die Umwelt zu verursachen. Die Formulierung „Projekte anderer Klassen haben nicht unter allen Umständen zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ in den Erwägungsgründen der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG verdeutlicht dies. § 3c UVPG ist daher entsprechend anzupassen und sollte eindeutig auf die prinzipielle UVP-Pflicht aller in Anlage 1 Spalte 2 UVPG genannten Projekte hinweisen, die ausnahmsweise nur dann nicht eintritt, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bereits nach überschlägiger Einschätzung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

2. Die Trennung in eine allgemeine und eine standortbezogene Vorprüfung sollte aufgegeben werden. Die Funktion der Vorprüfung, die in der Einschätzung möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen liegt, kann nur unter Heranziehung aller Merkmale der Anlage 2 UVPG bewältigt werden. Die Werte der „A-“ und der „S-Klasse“ in Anlage 1 Spalte 2 sind zusammenzuführen, der jeweils kleinste und höchste Größen- bzw. Leistungswert bilden dann den einheitlichen Gültigkeitsbereich der Vorprüfung.

Die zu komplexen Screening-Vorschriften sind in der Praxis kaum vollziehbar, weshalb sie dringend vereinfacht und verständlicher gefasst werden sollten. Eine Unterscheidung in standortbezogene (Kategorie „S“) und allgemeine (Kategorie „A“) Kriterien ist wenig zielführend, wenn das Ziel der Vorprüfung lauten soll: „Erhebliche Umweltauswirkungen können nach überschlägiger Einschätzung nicht ausgeschlossen werden“ oder „Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten“. Denn in jedem Fall ist stets der Zusammenhang zwischen allen drei Merkmalsgruppen der Anlage 2 UVPG in den Blick zu nehmen. Nur aus der Zusammenschau der vorhabenbezogenen und standortbezogenen Kriterien lassen sich nämlich mögliche Auswirkungen und deren Merkmale einschätzen.

Einen praxisorientierten Vorschlag, wie die Rechtsvorschriften signifikant vereinfacht werden können, liegt mit den Ergebnissen eines UBA-Forschungsberichts zum Screening seit 2006 vor.

3. Der Charakter der Vorprüfung sollte dahingehend präzisiert werden, dass eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausreicht, die UVP-Pflicht auszulösen. Die Beziehung der Merkmalsgruppen zueinander ist zu erläutern.

Im novellierten UVP-Gesetz sollte verdeutlicht werden, dass bereits *eine* erhebliche nachteilige Umweltauswirkung allein ausreicht, um die Durchführung einer UVP zu begründen. Die Vorprüfung kann in diesem Fall dann abgebrochen werden. Umfangreiche Erhebungen, Studien oder Untersuchungen, um den Nachweis zu erbringen, es sei keine UVP erforderlich, sind nicht angezeigt, sondern vielmehr ein gewichtiges Indiz dafür, in die UVP eintreten zu müssen. Zudem sollten die Merkmale der Auswirkungen in ihrer Bedeutung präzisiert werden. Besitzen Auswirkungen *Schwere* oder *Komplexität*, betreffen sie ein großes geografisches Gebiet oder größere Bevölkerungsgruppen oder wirken sie grenzüberschreitend, ist in der Regel von *erheblichen nachteiligen Auswirkungen* auszugehen. Bei Merkmalen wie Dauer, Häufigkeit, Reversibilität oder Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen kommt es dagegen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls bei der überschlägigen Einschätzung an.

4. Die Ergebnisse der Vorprüfung einschließlich der Begründung sind zu dokumentieren. Die überschlägige Einschätzung der UVP-Pflicht durch die Behörde sollte in der Auseinandersetzung mit den Kriterien nachvollziehbar sein.

Die Ergebnisse des Screenings einschließlich der Begründung sind in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und zu veröffentlichen, parallel zu den ortsüblichen Veröffentlichungspflichten (Amtsblatt) zusätzlich im Internet. Hier bietet sich das ohnehin einzurichtende UVP-Portal an (vgl. Punkt 12). Zum Mindestinhalt zählen insbesondere auch die Gründe des Einschätzungsergebnisses und Angaben dazu, wie die Kriterien der Anlage 2 UVPG im Einzelnen bearbeitet wurden. Ein bloßer Verweis auf ein „zutreffendes“ Screening-Ergebnis, das ggf. vom Gutachter des Vorhabenträgers stammt, reicht nicht aus.

5. Die Regelungen für kumulierende Vorhaben des § 3b Abs. 2 sowie § 3c Satz 5 UVPG, die gemeinsam in die UVP-Pflicht bzw. in die Pflicht zur Vorprüfung „hineinwachsen“ können, sind zu vereinfachen und den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben anzupassen. Anwendungsvoraussetzungen wie Gleichzeitigkeit, enger Zusammenhang, Art- und Zweckidentität sollten ersatzlos gestrichen werden.

Neben der unbefriedigenden Screening-Praxis gibt es eine vergleichbare Situation bei der Kumulation, d. h. der Berücksichtigung anderer vorhandener oder geplanter Projekte mit ihren Auswirkungen bei der Klärung der UVP-Pflicht des aktu-

ell zur Prüfung anstehenden Vorhabens. Gemäß § 3b Abs. 2 UVPG können Vorhaben sowohl direkt in die UVP-Pflicht als auch in die Screening-Pflicht (§ 3c Satz 5 UVPG) gemeinsam kumulieren bzw. hineinwachsen. Auch hier kommt es in der behördlichen Praxis allerdings kaum zu UVP- oder Screening-Pflichten, da die Kumulation an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft ist, die zum größten Teil EU-rechtswidrig sind. So ist es etwa mit dem Irland-Urteil des EuGH kaum vereinbar, die Kumulationspflicht an die *Gleichzeitigkeit* der Vorhaben zu binden. Aktuelle Urteile des EuGH bestätigen dies ebenfalls (s. Urteile C-404/09 vom 24.11.2011 und C-531/13 vom 11.2.2015). Auch die anderen Voraussetzungen wie *enger Zusammenhang, Vorhaben derselben Art und vergleichbarer Zweck* sollten ersatzlos gestrichen werden. Die Kumulation von sich verstärkenden Wirkungen sollte sich am Maßstab des *gemeinsamen Wirkraums* orientieren.

6. Die Art der Berücksichtigung kumulierender Auswirkungen mit anderen Vorhaben bei der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Berücksichtigung der ökologischen Empfindlichkeit des Standorts sollte verdeutlicht werden. Kumulierende Wirkungen verringern nicht, sondern erhöhen die Empfindlichkeit eines Standorts.

In der UVP-Praxis ist häufig zu beobachten, dass die Beachtung kumulierender Auswirkungen mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG teilweise als zu berücksichtigende (potenzielle) Vorbelastung interpretiert wird. Mögliche Belastungen durch andere Vorhaben werden dabei als Indiz für eine Belastung des Standorts gewertet, dem dann eine verminderte Empfindlichkeit oder Schutzwürdigkeit zugeschrieben wird. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass die möglichen Umweltauswirkungen bei überschlägiger Einschätzung als *nicht erheblich* eingestuft werden. Als Ergebnis der Gesamtbetrachtung im Zulassungsverfahren kann es dennoch im Einzelfall als sachgerecht bewertet werden, eine Bündelung von Auswirkungen in einem bereits stark belasteten Raum unter übergeordneter Betrachtungsweise vorzunehmen, wenn dadurch bislang belastungsfreie oder unzerschnittene Räume in ihrem Zustand erhalten werden können.

Neue Schutzgüter

7. Die Fläche sollte als eigenständiges Schutzgut neben dem Schutzgut Boden im UVPG verankert werden. Die Bedeutung von Umweltzielen der Bundesregierung insbesondere als Maßstab für die Strategische Umweltprüfung ist zu verdeutlichen.

Das neue Schutzgut *Fläche* ist nicht als Teil des Schutzguts *Boden*, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor (Stand 31.12.2013, gleitender 4-Jahresdurchschnitt: 73 ha). Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus. In der Bauleitplanung sind daher für die entsprechenden Umweltberichte Zielwerte zu operationalisieren, die sich einfach über den Online-Zertifikate-Rechner des Umweltbundesamts (Forschungsprojekt FORUM) ermitteln lassen. Parallel ist darauf hinzuwirken, dass sich alle Bundesländer am Vorschlag zur Flächenkontingentierung des Umweltbundesamts orientieren, entsprechende Zielwerte in ihren Landesentwicklungsprogrammen aufnehmen (Beispiel NRW) und diesen Länder-

wert auf die Ebene der Regionalpläne herunterbrechen. Im UVPG selbst ist die *Fläche* in die Liste der Schutzgüter in § 2 und in den § 6 Abs. 3 UVPG im Hinblick auf die Auswirkungsbeschreibung aufzunehmen.

8. Das Klima erhält eine neue Betrachtungsdimension, der im UVPG Rechnung zu tragen ist. Auf die Ergänzung der Auswirkungsbetrachtung im Hinblick auf das Globalklima – sei der projekt- oder plan-/programmbezogene Anteil auch im Einzelnen eher gering – und bezüglich der Rückwirkungen der Klimafolgen auf das Vorhaben ist erläuternd einzugehen.

Das Schutzgut Klima erfährt durch die UVP-Änderungsrichtlinie eine Aufwertung und soll über die Betrachtung des Mikroklimas regelmäßig hinausgehen sowie den Beitrag von Vorhaben zum Klimawandel beinhalten. Andererseits ist die Anfälligkeit des Wirkraums bzw. der Schutzgüter gegenüber den Vorhabenauswirkungen *und* des Projekts selbst für die Folgen des Klimawandels zu untersuchen. Die Novellierung des UVPG sollte diese erweiterten Betrachtungsperspektiven klar verdeutlichen und ähnlich wie beim Schutzgut Fläche in den §§ 2 und 6 UVPG verankern. Ähnliches ist in anderen Ländern bereits gängige Praxis und wird dort durch Leitfäden und Handlungsanweisungen unterstützt. Im BauGB ist bereits mit der Novellierung 2011 dieser erweiterte Klimabelang als Schutzgut der Umweltprüfung in der Bauleitplanung verankert worden.

Anforderungen an die Qualität

9. Zur Sicherung der Qualität des Verfahrens sollten vom Gesetzgeber Kriterien für die fachlichen Anforderungen und Kompetenzen der Personen entwickelt werden, die auf Behörden- und Vorhabenträgerseite in Verfahren mit integrierter UVP oder SUP involviert sind.

Die UVP-Änderungsrichtlinie enthält wesentlich deutlichere Anforderungen an die Qualitätssicherung als bisher. Dies erfordert u. a. nunmehr den Nachweis der Kompetenz bei Gutachtern und die Sicherstellung der Kompetenz beim Behördenpersonal. Der Gesetzgeber in Deutschland sollte Kriterien entwickeln, anhand derer die Kompetenz ermittelt werden kann (z. B. Ausbildung, Erfahrung, Fortbildung). Hierzu kann auch der britische *IEMA EIA Quality Mark* mit seinen Kriterien für die Zertifizierung von UVP-Consultants als ein praxiserprobtes Beispiel herangezogen werden. In diesem Zusammenhang wird die UVP-Gesellschaft e.V. einen Verhaltens-/Qualitäts-Kodex für ihre Mitglieder als freiwillige Selbstverpflichtung entwickeln, der sich am *code of conduct* der International Association of Impact Assessment (IAIA) orientiert.

10. Bei Verfahren mit integrierter UVP, die aufgrund ihrer Dimension und der Größe ihres Wirkungsbereichs eine Vielzahl von Betroffenen und einen konfliktreichen Verlauf erwarten lassen, sollte die Einrichtung einer verfahrensbegleitenden Kommission vorgesehen werden.

Die Schaffung einer UVP-Kommission (wie z. B. in den Niederlanden) o. ä. zur qualitätssichernden Begleitung des Verfahrens ist immer dann angezeigt, wenn es um konfliktträchtige Großvorhaben geht, bei denen vielfältige und großräumige Umweltauswirkungen sowie in der Folge zahlreiche Einwendungen zu erwarten sind. Unterschiedliche Ansätze zur UVP-Qualitätssicherung aus dem internationalen Raum können bei der Entwicklung eines deutschen Ansatzes ausgewertet und

berücksichtigt werden. Die Qualitätssicherung spielt auch unter dem Gesichtspunkt einer verbesserten Objektivität der verfahrensführenden Behörde eine erhebliche Rolle und sollte bereits im Scoping Gegenstand der Besprechung sein.

11. Es sind klare Regelungen zur Qualitätssicherung der beizubringenden Unterlagen einzuführen. Die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität, ggf. unterstützt durch externe Qualitätssicherer, sollte im UVPG verankert werden.

Die Qualität der Antragsunterlagen schwankt von Verfahren zu Verfahren – bei durchaus gleichartigen Vorhaben und Standortbedingungen – zum Teil erheblich. Die Schwankungen treten besonders in den Bereichen auf, die nicht wie z. B. die Vorhabentypen *Straße* oder *Schiene* durch umfangreiche untergesetzliche Richtlinien oder Merkblätter zu Inhalten und Methoden geprägt sind. Um eine Mindestqualität der Antragsunterlagen sicherzustellen, ist regelmäßig eine Vollständigkeitsprüfung des *UVP-Berichts* (so die Bezeichnung in der UVP-Änderungsrichtlinie für die beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) mit integrierter Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Bislang enthält nur die 9. BImSchV eine entsprechende Regelung. Die Prüfung stellt sicher, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf einer fachlich verlässlichen Grundlage stattfindet und eine Harmonisierung der Unterlagenqualität erreicht werden kann.

12. Ein zentrales elektronisches UVP-Portal mit einfacher Zugänglichkeit ist einzurichten, damit sich die Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren mit integrierter UVP wirksam und umfassend beteiligen kann.

Das UVP-Portal ist auf Bundesebene anzusiedeln, ggf. kann von hier auf Länderportale weitergeleitet werden, die eine einheitliche Benutzerschnittstelle und Zugriffsmöglichkeiten bereitstellen sollten. Zur effizienten Nutzung sollte es geographische, zeitraum- und themenbezogene Recherchemöglichkeiten aufweisen. Es ist bei der Entwicklung des Portals zu berücksichtigen, dass es unterschiedliche Funktionen für die Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllen kann: erstens Bekanntgabe laufender Verfahren, zweitens Bereitstellung von Dokumenten und drittens die Möglichkeit zur Online-Beteiligung. Dazu sollten klare Anforderungen definiert werden, z. B. welche Informationen und Dokumente zu welchem Zeitpunkt und für welche Dauer und in welchem Format bereitgestellt werden. Insbesondere Web-Map-Server mit einfach zu handhabenden Kartengrundlagen und Tools zur Eintragung von standortbezogenen Informationen können die Beteiligung attraktiv machen. Auch hier liegen internationale Erfahrungen vor, die es zu nutzen gilt. Neben dem Beitrag zur Öffentlichkeitsbeteiligung kann ein UVP-Portal als Grundlage der umfangreichen Berichtspflichten nach Artikel 12 Abs. 2 UVP-Änderungsrichtlinie sowie zur Evaluierung durchgeführter Verfahren dienen. Auf Grundlage der Erfahrungen und Erkenntnisse sind entsprechende Maßnahmen zur gezielten Qualitätssteigerung möglich.

Weitere Hinweise zur Novellierung des UVPG

13. Die Landschaftsplanung als Grundlage für Standortinformationen und für zu berücksichtigende Ziele sollte stärker mit dem UVP-Recht verknüpft werden.

Die Landschaftsplanung kann in erheblichem Maß Informationen und umweltrelevante Ziele für UVP und SUP bereitstellen. In § 9 Abs. 5 BNatSchG findet sich z. B. eine solche Regelung,

auf die Bezug genommen werden sollte, durch die Pflicht, in der Begründung der jeweiligen Behördenentscheidung auf die Frage einzugehen, in welcher Weise die Landschaftsplanung berücksichtigt worden ist. Entsprechende Hinweise könnten Bestandteil des Screenings, des Scopings, der beizubringenden Unterlagen und der zusammenfassenden Darstellung werden. Gleiches gilt auch für die Vorschriften zur SUP für Pläne und Programme. Hier sind insbesondere die Ziele des Umweltschutzes gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG angesprochen, die es zu berücksichtigen gilt. Die Landschaftsplanung kann und sollte hier im Sinne einer Umweltgrundlagenplanung regelmäßig einen substanziellen Beitrag liefern.

14. Die Art und Weise der Berücksichtigung von Vorbelastungen bei der Untersuchung der Umweltauswirkungen sollte klargestellt werden. Bündelung oder Konzentration von Belastungen der Schutzgüter sind vorbehaltlich der Belastungsgrenzen der jeweiligen Landschaftsräume und Siedlungsbereiche fallspezifisch darzulegen und ggf. auch mit weiteren geplanten Vorhaben kumulierend zu berücksichtigen.

Vorbelastungen können als Indiz für eine gesteigerte Empfindlichkeit der Umweltschutzgüter gewertet werden, die im Sinne von „das Maß ist beinahe voll“ anzusehen sind. Dem entsprechend vorsichtig ist hier mit Zusatzbelastungen umzugehen. In der Praxis dominiert in Umweltverträglichkeitsstudien jedoch häufig eine Vorgehensweise, die Vorbelastungen als Legitimation für weitere, ungehinderte Beeinträchtigungen instrumentalisiert. Ein Standort, der ohnehin schon belastet ist, kann danach mit argumentativer Hilfe des im Raumordnungsrecht verankerten Bündelungsprinzips (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 ROG) und des allgemeinen Vorbelastungsgrundsatzes weiter belastet werden. Dies führt regelmäßig dazu, dass die Zumutbarkeitsschwelle für vorbelastete Standorte bzw. Schutzgüter in grundsätzlicher Art und Weise signifikant nach oben verschoben wird. Der verringerten Bedeutung entsprechend, werden dann Zusatzbelastungen durch das zu prüfende Vorhaben ggf. nicht mehr als „signifikant“ oder als „erhebliche Beeinträchtigung“ kategorisiert und tendenziell unterschätzt. Für immissionsschutzrechtliche Vorhaben existieren allerdings relativ klare Regelungen zur Berücksichtigung von Vorbelastungen im Hinblick auf die zulässige Gesamtbelastung. Ob sie als Vorbild auch für andere Bereiche dienen können, sollte geprüft werden. Fallbezogen kann selbstverständlich eine Bündelung von Belastungen – z. B. bei Verkehrswegen/Infrastrukturvorhaben oder Gewerbeansiedlungen – auf Grundlage des Vorsorgeprinzips im Sinne des Erhalts der bestmöglichen ökologischen Funktion eines größeren Naturraums sinnvoll sein.

Änderungen anderer Rechtsvorschriften mit UVP-Relevanz

15. Die Heilungsvorschriften in § 214 BauGB sind überwiegend europarechtswidrig und sollten gestrichen werden. Gleiches gilt für den § 4 Abs. 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz, der auf die baurechtlichen Heilungsvorschriften Bezug nimmt.

§ 214 BauGB sieht für zahlreiche Verfahrensvorschriften, die fehlerhaft oder nicht durchgeführt wurden (z. B. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die Begründung des Bauleitplans oder die Feststellung, dass eine Umweltprüfung aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls unterbleiben soll), umfassende Möglichkeiten der Fehlerheilung vor. Da diese weitreichende „Unbeachtlichkeit“ von Fehlern die Verletzung ge-

meinschaftsrechtlicher Verfahrensanforderungen zu legitimieren versucht, dürfte die Vereinbarkeit mit dem vorrangigen EU-Recht hier nicht gegeben sein. Aufgrund des EuGH-Urteils vom 18.4.2013 (C-463/11) musste bereits § 214a Nr. 1 BauGB ersatzlos gestrichen werden. Dies reicht jedoch nach unserer Überzeugung nicht aus. Die Bundesrepublik sollte nicht eine Verurteilung durch den EuGH wegen jeder einzelnen der Nummern in § 214 BauGB abwarten, sondern diese Vorschrift ersatzlos streichen.

16. Ein genereller Verzicht auf die Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung unterhalb der zwei Hektar-Schwelle oder die Möglichkeit für Bebauungspläne mit zwei bis sieben Hektar, ggf. nach einem Screening auf eine Umweltprüfung zu verzichten, erscheint gemeinschaftsrechtswidrig und unangemessen angesichts des hohen Belastungspotenzials für die Schutzgüter und deren regelmäßig hoher Vorbelastung in diesen Bereichen.

Die Möglichkeit, nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf eine Umweltprüfung bei Bebauungsplänen mit weniger als zwei Hektar Grundfläche im beschleunigten Verfahren auch ohne vorheriges Screening verzichten zu können, ist als europarechtswidrig einzuschätzen. Entsprechende Planungen finden oft in stark vorbelasteten Bereichen statt, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union erreicht oder bereits überschritten werden. Dies gilt auch für Bebauungspläne nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit zwei bis sieben Hektar Grundfläche, die einer Screening-Pflicht unterliegen und bei negativem Screening-Ergebnis als Regelfall ebenfalls frei von der Pflicht zur Umweltprüfung bleiben. Diese größeren Vorhaben weisen ohnehin ein höheres Belastungspotenzial auf und sollten daher regelmäßig einer Umweltprüfung unterzogen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Heilungsvorschriften des § 214 Abs. 2a Nr. 3 BauGB sich auch auf die fehlerhafte Einschätzung der UVP-Pflicht beziehen und dadurch in der Praxis ein Einfallstor für gemeinschaftsrechtlich unzulässiges Unterbleiben einer Umweltprüfung darstellen. Darüber hinaus sind beim Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan die Grenzen zwei bzw. sieben Hektar schließlich festgesetzter Grundfläche häufig nicht zuverlässig abschätzbar. Auch wird der Begriff Innenentwicklung in der Praxis extrem weit ausgelegt und bezieht teilweise den bisherigen Außenbereich mit ein. Der Gesetzgeber sollte daher den § 13a BauGB komplett streichen und die Bebauungspläne der Innenentwicklung generell einer Umweltprüfung unterziehen, zumal auch für diese Bebauungspläne das komplette Prüfprogramm der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Nr. 7 und § 1a BauGB gilt.

17. § 20 Abs. 1b Satz 1 der 9. BImSchV sollte um den Zusatz „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ ergänzt werden.

Die Vorschriften zur Bewertung der Umweltauswirkungen von UVPG und 9. BImSchV sollten harmonisiert werden. Daher ist die Bewertung durch die Genehmigungsbehörde „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ in der 9. BImSchV analog der Vorschrift in § 12 UVPG zu ergänzen.

18. Der Gesetzgeber sollte zukünftig der Behörde die Beweislast dafür auferlegen, dass trotz einer nicht oder fehlerhaft durchgeführten UVP nicht anders hätte entschieden werden können.

Der Gesetzgeber sollte anlässlich der Novellierung des UVPG die Konsequenzen aus der Entscheidung des EuGH vom

7.11.2013 ziehen (Rechtssache C-72/12) und insbesondere durch Änderungen im Umweltrechtsbehelfsgesetz sowie in § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz dafür sorgen, dass zukünftig die Behörde die Beweislast dafür trägt, es habe auch bei fehlerlos durchgeführter UVP oder unter Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Ergebnisses einer unterbliebenen oder ggf. nachgeholt UVP nicht anders entschieden werden können. Schwerwiegende Verfahrensfehler sollten zudem als solche konkret definiert werden, verbunden mit der Rechtsfolge der Aufhebung der getroffenen Entscheidung. Im Zusammenhang mit der Klagebefugnis sollte auf die Unterscheidung einer Verletzung verfahrensbezogener oder sogenannter subjektiv-öffentlicher Rechte im Zusammenhang mit der Rüge von Fehlern bei der Anwendung UVP-bezogener Normen gänzlich verzichtet werden.

Paderborn, im August 2015

Die Unterzeichner:

Für den Vorstand

Prof. Dr. Wolfgang Wende (1. Vorsitzender),
Dr. Joachim Hartlik (2. Vorsitzender),
Helmut Bangert (Schatzmeister),
Johannes Bohl (erweiterter Vorstand),
Burkhard Fahnenbruch (erw. Vorstand),
Dr. Marie Hanusch (erw. Vorstand),
Dr. Frank Scholles (Schriftleiter UVP-report/erw. Vorstand),
Dr. Klaus von Zahn (erw. Vorstand)

Für den Beirat

Prof. Dr. Thomas Bunge,
Prof. Dr. Matthias Gather,
Jürgen Karsch,
Prof. Dr. Michael Koch,
Prof. Dr. Johann Köppel,
Prof. Dr. Wilfried Kühling,
Dr. Wolfgang Kumpfer,
Dr. Wolfgang Sinner,
Prof. Dr. Ulrike Weiland

Für die Leitungsgremien der Landesgruppen

Für die UVP-Gesellschaft Brandenburg & Berlin e.V.:
Sven Schicketanz
Für die UVP-Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.:
Gunther Wetzel
Für die Landesgruppe Sachsen der UVP-Gesellschaft e.V.:
Doris Grahn
Für die Landesgruppe Bayern der UVP-Gesellschaft e.V.:
Rolf Annecke, Prof. Dr. Christian Jacoby

Redaktion:

Dr. Joachim Hartlik, Zweiter Vorsitzender
Prof. Dr. Wolfgang Wende, Erster Vorsitzender



UVP-Gesellschaft